



BAADER KONZEPT

Gemeinde Königsheim

BEBAUUNGSPLAN

"TALÄCKER"

**Ausgleichskonzept Magere Flachland-Mähwiese (LRT
6510)**

Immendingen, den 05.10.2021

Aktenzeichen: 18118-2



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Gemeinde Königsheim	Hauptstraße 3 78598 Königsheim
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Im Stockäcker 9 78194 Immendingen Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen N 7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	M. Sc. Umweltwissenschaften Sabine Hirsch	
Projektbearbeitung:	Dipl.-Biol. Dr. Steffen Bayer M. Sc. Umweltwissenschaften Sabine Hirsch	
GIS:	Dipl.-Biol. Dr. Steffen Bayer	
Datum:	Immendingen, den 05.10.2021	
Aktenzeichen:	18118-2	

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Vorhaben und Projektwirkungen.....	5
	2.1 Vorhabenbeschreibung	5
	2.2 Mögliche Projektwirkungen - Eingriffsregelung	6
3	Schadensbegrenzungsmaßnahme	7
	3.1 Ausgangsbestand	7
	3.2 Auswirkungen	7
	3.3 Maßnahme zum Ausgleich	7
	3.3.1 Flächenbilanz	9
4	Zusammenfassung	10
5	Literatur und Datengrundlagen	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Planungsumgriff für den Bebauungsplan „Taläcker“	5
Abbildung 2:	Amtlich kartierte Flachlandmähwiese (LRT 6510) (hellgrün hinterlegte Fläche im schwarz gestrichelten Geltungsbereich), welche bei den Biotoptypen-Kartierungen 2019 als Fettwiese mittlerer Standorte eingestuft wurde.	6
Abbildung 3:	LRT 6510-Flachland-Mähwiesen-Ausgleichsfläche im Gewann Muttergottesgreuth, Flurstück-Nummer 1260.	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Königsheim beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebietes, „Talacker“, nördlich der Böttinger Straße. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13b BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Innerhalb des Planungsgebiet, auf den Flst. Nr. 274/1, 274/2, 275 und 276 wurde im Jahr 2013 im Zuge der FFH-Biotopkartierung der FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ (FFH-Mähwiese, Erhaltungszustand B = gut) erfasst. Diese amtlich kartierte Flachlandmähwiese (LRT 6510), mit einer Flächengröße von 915 m² wurde im Zuge von Biotopkartierungen 2019 lediglich als Fettwiese eingestuft. Demnach handelt es sich hier um eine LRT 6510-Verlustfläche. Diese Fläche ist durch das Vorhaben vollständig betroffen (siehe Abbildung 2). Da für LRT 6510-Verlustflächen eine Wiederherstellungsverpflichtung besteht, ist hier vollständiger Ausgleich (Verhältnis 1:1) zu leisten.

Der 1:1 Flächenausgleich für den Verlust von LRT-Typen erfolgt unabhängig von § 13a Abs. 2 Nr. 4 und ein Ausgleich für das Schutzgut Boden entfällt.

2 Vorhaben und Projektwirkungen

2.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Königsheim beabsichtigt, die Ausweisung eines etwa 2,47 ha großen Wohngebietes („Taläcker“) nördlich der Böttlinger Straße zwischen Bubsheimer Straße/Brunnhaldenweg und der Höhe der Einmündung Am Scheibenbühl (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Planungsumgriff für den Bebauungsplan „Taläcker“

Das für die Entwicklung vorgesehene Gebiet „Taläcker“ liegt am westlichen Ortsrand von Königsheim. Es umfasst Flächen, die derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden. Im Nordwesten des Planungsraums grenzen das Vogelschutzgebiet Nr. 7820441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ und das FFH-Gebiet Nr. 7919311 „Großer Heuberg und Donautal“ an den Geltungsbereich an. Zentral im Planungsgebiet liegt eine amtlich kartierte Flachlandmähwiese (LRT 6510) (siehe Abbildung 2).

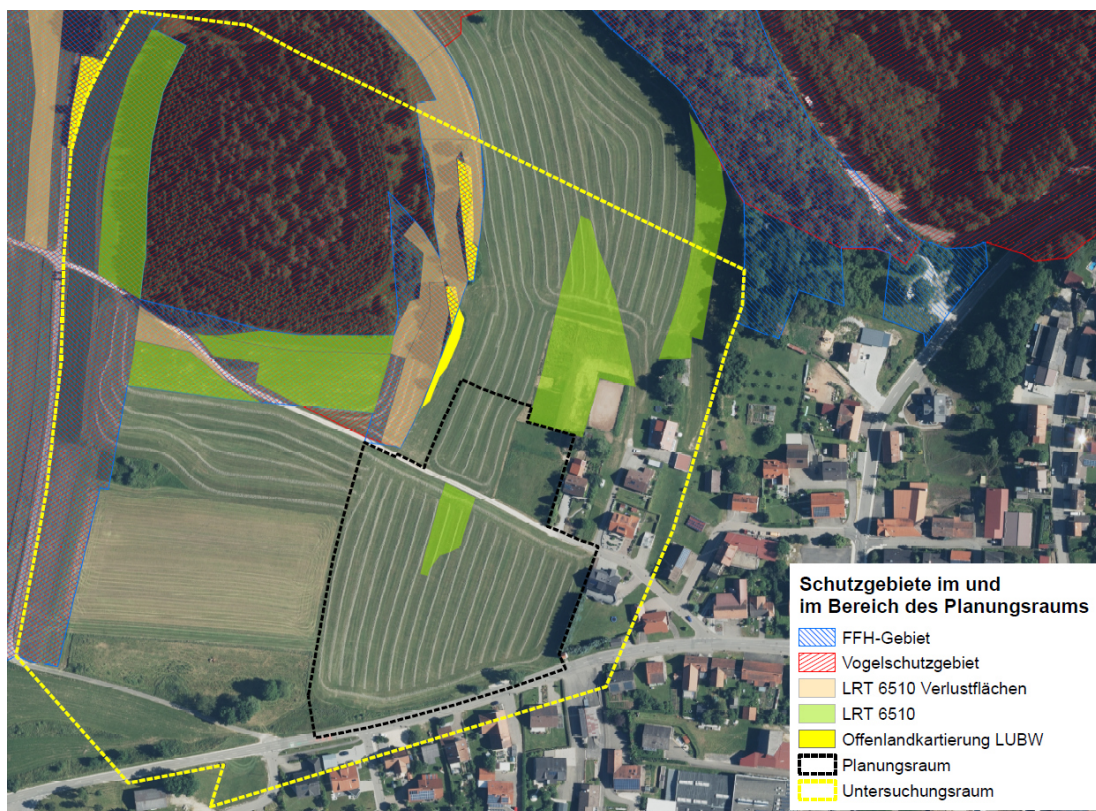


Abbildung 2: Amtlich kartierte Flachlandmähwiese (LRT 6510) (hellgrün hinterlegte Fläche im schwarz gestrichelten Geltungsbereich), welche bei den Biotoptypen-Kartierungen 2019 als Fettwiese mittlerer Standorte eingestuft wurde.

2.2 Mögliche Projektwirkungen - Eingriffsregelung

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren. Angaben des Vorhabenträgers zu umweltfachlichen Einschätzungen gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 3 BauGB – „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht“ wurden eingereicht und auf mögliche Projektwirkungen eingegangen.

Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Dennoch sind mit dem Vorhaben Eingriffe in geschützte Lebensräume verbunden, welche gem. § 6 USchadG auszugleichen sind. Der Verlust einer Mageren Flachland-Mähwiese, (LRT 6510) von insgesamt 915 m² muss in gleichem Umfang (Verhältnis 1:1) ausgeglichen werden.

3 Schadensbegrenzungsmaßnahme

3.1 Ausgangsbestand

Die im Zuge der FFH- Biotopkartierung 2013 erfasste FFH-Mähwiese wurde 2019 als Fettwiese (Code BW 33.41.00) eingestuft und nach Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO vom 19. Dezember 2010) mit 11 ÖP/m² bewertet. Die Größe der Fläche beträgt 915 m².

3.2 Auswirkungen

Die verloren gegangene Magere Flachland-Mähwiese (Verlustfläche) von einer Flächengröße von 915 m² wird durch das Vorhaben vollständig überbaut bzw. überprägt.

3.3 Maßnahme zum Ausgleich

Entwicklung einer Magerwiese mittlerer Standorte (LRT 6510) im direkten Umfeld des Eingriffs

Zum Ausgleich für die betroffene Verlustfläche (LRT 6510) wird im Osten von Königsheim im Gewann „Muttergottesgreuth“ eine Magere Flachland-Mähwiese LRT 6510 neu entwickelt. Diese wird südlich angrenzend an eine, bereits im Rahmen des Vorhabens „Verlängerung Gartenstraße - Erweiterung“ angelegte LRT 6510-Ausgleichsfläche angefügt. Die zu entwickelnde Fläche innerhalb des Flurstücks-Nummer 1260 befindet sich zwischen dem östlichen Ortsrand und dem Sportplatz von Königsheim. Sie ist nördlich von Wald begrenzt und im westlichen Nahbereich befinden sich Gebüsche und Feldgehölze (Vergleiche Abbildung 3). Die betreffende Fläche wurde als Fettwiese mittlerer Standorte (Code BW 33.41.00) mit einer unterdurchschnittlichen Bewertung nach Ökokontoverordnung (10 ÖP) bewertet. Die geplante Ausgleichsfläche hat eine Größe von 943 m² und ist in Abbildung 3 dargestellt.

Die Neuanlage der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) erfolgt mittels Begrünung mit naturraumgetreuen Mahd- oder Saatguts (Herkunft aus der gleichen naturräumlichen Haupteinheit wie die Ausbringungsfläche). Vor der Ausbringung des entsprechenden Mahd- oder Saatguts muss die Empfängerfläche bearbeitet werden, da diese vorwiegend eine dichte Grasnarbe aufweist, welche das Keimen der ausgebrachten Samen hemmt.

Dazu wird die Fläche gemäht und das Schnittgut abgeräumt. Anschließend wird durch Bearbeitung mit Egge, Bodenfräse oder Rototiller offener, weitgehend vegetationsfreier Boden geschaffen. Hierbei gilt, je größer die Störung der alten Grasnarbe, desto höher ist die Rate der erfolgreichen Etablierung der Keimlinge.

Die Pflege und Bewirtschaftung der Fläche sieht eine ein- bis zweimaliger Mahd inklusive Abräumen des Mähguts vor. Es darf zu keinem Zeitpunkt gemulcht werden. Die erste Mahd erfolgt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser, darf also nicht vor dem 1. Juli, muss aber spätestens Mitte Juli erfolgen. Die 2. Mahd soll frü-

hestens 8 Wochen später im September stattfinden. In einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Maßnahmenbeginn ist ein vollständiger Düngeverzicht erforderlich. Nach Erreichen des Zielzustandes ist bei Bedarf und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung mit Festmist im Abstand von 2 Jahren (maximal 100 dt/ha) sowie eine Düngung mit Phosphor- und Kalidünger möglich (entsprechend der Bewirtschaftungsempfehlungen in MLR BW (2016): Infoblatt Natura 2000 – Wie bewirtschaftete ich eine FFH-Wiese?).

Zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen findet jährlich im Frühjahr vor dem 1. Schnitt eine Begutachtung der Maßnahmenfläche mit einer Ertragsanteil-Schätzung der Pflanzenarten statt. Hier liegt das Augenmerk vor allem auf der Entwicklung der für die FFH-Mähwiesen typischen, sogenannten wertgebenden Arten (Magerkeitszeiger, LRT-Kennarten wie z. B. Margerite, Bocksbart, Salbei, Flockenblume, Knautie). Sollte sich nach 5 Jahren zeigen, dass sich die Fläche nicht wie gewünscht zu einer FFH-Mähwiesen entwickelt, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise Änderungen in der Bewirtschaftung.



Abbildung 3: LRT 6510-Flachland-Mähwiesen-Ausgleichsfläche im Gewinn Muttergottesgreuth, Flurstück-Nummer 1260.



3.3.1 Flächenbilanz

Die gewählte Ausgleichsfläche ist zur Entwicklung einer FFH-Flachlandmähwiese geeignet und hat eine Größe von 943 m². Hiermit ist ein 1:1 Flächenausgleich gewährleistet.

4 Zusammenfassung

Durch das Vorhaben „Bebauungsplan Taläcker“ kommt es zu einem Verlust einer LRT 6510-Fläche von 915 m². Hierbei handelt es sich um eine LRT 6510-Verlustfläche, die 2019 nicht mehr als solche erfasst werden konnte und als Fettwiese mittlerer Standorte eingestuft wurde. Dennoch besteht eine Wiederherstellungsverpflichtung. Dieser wird mit der Entwicklung einer **LRT 6510-Flachland-Mähwiesenfläche von 943 m²** als Ausgleichsfläche nachgekommen. Die zu entwickelnde Fläche befindet sich auf dem Gewinn „Muttergottesgreuth“ (Flurstücksnummer 1260), ist nachweislich zur Entwicklung einer LRT 6510-Fläche geeignet und stellt den 1:1 Flächenausgleich her.

Demzufolge werden die zulässigen Eingriffe durch die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens „Bebauungsplan Königsheim-Taläcker“ vollständig ausgeglichen.

5 Literatur und Datengrundlagen

BAADER KONZEPT (2020): Gemeinde Königsheim – BBP „Verlängerung Gartenstraße – Erweiterung“ – Flächensuche LRT 6510 vom 18. Dezember 2020.

BAUGB - BAUGESETZBUCH: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414). In der aktuell gültigen Fassung.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA-Beschluss vom 15.09.2009).

LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidium Freiburg (2015): BK50 – Bodenkundliche Einheiten.

ÖKVO: (Ökokonto-Verordnung) Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen

Gesetze und Verordnungen:

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1